

Berufsrecht beim Erbringen von osteopathischen Leistungen

Durch das Gesetz zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung können die gesetzlichen Krankenkassen ihren Versicherten seit dem 1. Januar 2012 über die gesetzlich festgeschriebenen Leistungen hinaus in bestimmten Bereichen ergänzende Leistungen anbieten. Einige Krankenkassen haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und bieten ihren Versicherten Osteopathie als Zusatzleistung an.

Vor diesem Hintergrund informiert das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz darüber, wer berufsrechtlich befugt ist, Osteopathie auszuüben, und was der verordnende Arzt beachten sollte: Osteopathie unterfällt dem Heilkundebegriff nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz-HeilprG). Daher ist die Ausübung von Osteopathie nach § 1 Abs. 1 HeilprG grundsätzlich Ärzten und Heilpraktikern vorbehalten. Aber auch Physiotherapeuten dürfen Osteopathie ausüben, allerdings nur aufgrund ärztlicher Verordnung. Dabei sollte der verordnende Arzt

unbedingt die osteopathischen Verfahren bezüglich ihrer Indikation und Kontraindikation kennen. Der ausübende Physiotherapeut muss sich für das Erbringen besonders fortgebildet haben, zum Beispiel durch Absolvieren einer osteopathischen Ausbildung.

Ohne ärztliche Verordnung dürfen Physiotherapeuten Osteopathie nur anbieten, wenn sie eine umfassende („große“) Heilpraktikererlaubnis haben. Insofern werden sie dann als Heilpraktiker und nicht als Physiotherapeut tätig.

Sächsisches Staatsministerium für Soziales
und Verbraucherschutz, Referat 26
Albertstraße 10, 01067 Dresden